

Rechtsordnung des Thüringer Tennis - Verbandes e.V.

§ 1 Grundregel

Der Thüringer Tennis-Verband (TTV), seine Mitglieder und deren Einzelmitglieder sorgen für sportliches Verhalten und Ordnung im Tennissport. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Satzung des TTV, der Wettspielordnung und der bestehenden Ordnungen des Verbandes.

§ 2 Rechtsorgane

Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben sind die jeweilige Sportaufsicht, das Präsidium und die Rechtskommission berufen.

§ 3 Sportaufsicht

1. Die gem. § 11 der Wettspielordnung des TTV jeweils zuständige Sportaufsicht hat für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wettkampfveranstaltungen sowie die Einhaltung der Wettspielordnung zu sorgen.
2.
 - a) Bei Verstößen gegen Formalbestimmungen der Wettspielordnung ist die Sportaufsicht berechtigt, die sich aus der Wettspielordnung und dem Bußgeldkatalog des TTV ergebenden Bußgelder zu erlassen.
 - b) Die zuständige Sportaufsicht entscheidet über Proteste.
 - c) Die zuständige Sportaufsicht ist, auch wenn kein förmlicher Protest eingelegt ist, berechtigt, von sich aus tätig zu werden, wenn ihr ein Verstoß gegen die Wettspielordnung bekannt wird.
3. Bei Verstößen gegen sportlichen Anstand und das sportliche Verhalten von Vereinen, Mannschaften bzw. Spielern bei Verbandsspielen und Turnieren kann die jeweilige Sportaufsicht die in § 9 der Disziplinarordnung des DTB vorgesehenen Strafen verhängen.

Gegen die Entscheidung der Sportaufsicht ist innerhalb zweier Wochen nach Zugang die Beschwerde zulässig. Sie ist bei der Sportaufsicht einzureichen, die sie an die Rechtskommission weitergibt, wenn sie ihr nicht abhelfen kann.

4. Im übrigen gelten die maßgeblichen Vorschriften der Wettspielordnung.

§ 4 Das Präsidium

1. Verstößt ein Mitglied des Verbandes gegen eine in der Satzung festgelegte Pflicht, gegen eine nicht der Sportaufsicht unterliegende Ordnung des TTV, gegen Beschlüsse des Verbandstages, des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums, so ist das Präsidium nach rechtlichem Gehör berechtigt, den Verstoß durch eine oder mehrere der folgenden Strafen zu ahnden :
 - a) durch schriftliche Verwarnung,
 - b) durch eine Geldbuße bis zu 2.500,00 € für jeden Fall des Verstoßes,

- c) durch zeitliche Sperre der an den Verbandsspielen teilnehmenden Mannschaften
bzw. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme von Mannschaften,
 - d) durch Antrag auf Ausschluß aus dem TTV durch das erweiterte Präsidium.
2. Das Präsidium ist berechtigt, die verhängte Strafe im Mitteilungsorgan des TTV zu veröffentlichen und dem Mitglied die durch den Pflichtverstoß entstandenen Kosten aufzuerlegen.
3. Gegen Strafbeschlüsse des Präsidiums ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zur Rechtskommission gegeben.
Diese Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Rechtskommission einzulegen. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Die Rechtskommission

1. Die Rechtskommission ist zuständig
- a) in erster Instanz bei Verstößen gegen die Disziplin durch Mitglieder des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Kommission des TTV ,
 - b) in zweiter Instanz bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidiums gem. § 4 der Rechtsordnung,
 - c) für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Sportaufsichten,
 - d) für die Bearbeitung bestimmter Rechtsangelegenheiten gem. § 15 Ziff. 3 der Satzung des TTV,
2. Anträge an die Rechtskommission gem. Ziff. 1 a) sind beim Präsidenten des TTV in vierfacher Ausfertigung einzureichen, der sie an den Vorsitzenden der Kommission weitergibt, wenn ihm eine gütliche Einigung nicht gelingt oder wenn er eine Vermittlung nicht für angebracht hält. Anträge an die Rechtskommission gem. Ziff. 1 b) und c) sind beim Vorsitzenden der Rechtskommission innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung einzureichen.
3. Verstöße gegen die Disziplin sind Verfehlungen gegen:
- a) die Wettspielordnung des DTB sowie die Satzung und Wettspielordnung des TTV und deren sonstige Ordnungen,
 - b) die Bestimmungen und Vorschriften des ITF,
 - c) den sportlichen Anstand,
 - d) die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befaßten Personen.
4. Die Rechtskommission kann bei Verstößen gegen Ziffer 3 die in § 9 der Disziplinarordnung des DTB vorgesehenen Strafen verhängen.
5. Berufungsinstanz gegen die Entscheidung der Rechtskommission erster Instanz (Ziff. 1 a) ist der Schiedshof des DTB. Die übrigen Entscheidungen der Rechtskommission sind endgültig.
6. Für das Verfahren gilt die Disziplinarordnung des DTB entsprechend.

7. Die Rechtskommission ist im übrigen als Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander berufen, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis ergeben.
8. Der ordentliche Rechtsweg gegen Entscheidungen der Rechtskommission ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechtliches Gehör

In jeder Instanz ist den betroffenen Vereinen bzw. den Einzelmitgliedern rechtliches Gehör vor den Entscheidungen zu bewilligen mit Ausnahme bei der Verhängung von Bußgeldbescheiden gemäß den maßgeblichen Vorschriften der Wettspielordnung bzw. des Bußgeldkatalogs.

§ 7 Kosten

1. Mit jeder Einspruchs- oder Beschwerdeschrift ist eine Gebühr von 50,00 € per Verrechnungsscheck zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Einspruchs- bzw. Beschwerdefrist, ist das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen, sofern hierüber zuvor belehrt wurde.
2. In jeder Instanz ist auch eine Entscheidung über die Verfahrenskosten zu treffen. Der Unterlegene hat die Kosten zu tragen.
 - a) Sportaufsicht:
Bei Entscheidungen durch die Sportaufsicht betragen die Verfahrenskosten 50,00 €
 - b) Rechtskommission:
Die Verfahrenskosten bei Entscheidungen der Rechtskommission belaufen sich auf 100,00 €, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht. Erfolgt eine mündliche Verhandlung, so betragen die Verfahrenskosten mindestens 100,00 €, es sei denn, die tatsächlich anfallenden Kosten sind höher. In diesem Fall sind die tatsächlich anfallenden Kosten maßgebend.
 - c) Bei Entscheidungen durch das Präsidium betragen die Verfahrenskosten 50,00 €, es sei denn, die tatsächlich anfallenden Kosten sind höher. In diesem Fall sind die tatsächlich anfallenden Kosten maßgebend.

§ 8

.
Diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung des TTV .